

**Anhörung zur Aufhebung entbehrlicher Rechte  
- 292-II-1 | Fußwegerecht -**

Die Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Bautzen führt in der Gemeinde Demitz-Thumitz nach § 56 LwAnpG<sup>1</sup> das Bodenordnungsverfahren Wölkau (Flächentausch) durch.

Im Bodenordnungsverfahren werden neben den Eigentumsrechten auch die an den Grundstücken bestehenden Rechte neu geregelt. Dazu ist die Ermittlung der Rechtsinhaber erforderlich. Rechtsinhaber sind Nebenbeteiligte am Bodenordnungsverfahren

Wer die Beteiligten und Nebenbeteiligten am Bodenordnungsverfahren sind, bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 LwAnpG. Entsprechend § 57 LwAnpG hat die Flurneuordnungsbehörde die Beteiligten und Nebenbeteiligten aus dem Grundbuch zu ermitteln. Mit der Anordnung des Verfahrens wurde durch die Behörde entsprechend § 14 FlurbG<sup>2</sup> zur Anmeldung unbekannter Rechte aufgefordert.

Unter die Beteiligten fallen auch die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten an den Grundstücken sowie Inhaber von Rechten an solchen Rechten. Die Inhaber solcher Rechte sind nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 12 - 14 FlurbG zu ermitteln.

Für das nachfolgende Recht konnten keine Rechtsinhaber ermittelt werden und es wurden keine Rechte angemeldet.

Grundbuchamt Grundbuch von		Bautzen Demitz-Thumitz	Blatt 292	Zweite Abteilung
Gemarkung Belastetes Flurstück	Lfd. Nr. der Eintragung	Lasten und Beschränkungen		
<u>Wölkau</u> 14/6 14/8 227/3	1	An den Flurstücken Nr. 227/1 (früher Flurstück Nr. 28 der Gemarkung Pottschapplitz) und Nr. 14/6 und 14/8 der Gemarkung Wölkau (früher Flurstück Nr. 16 a der Gemarkung Wölkau) besteht ein Fußwegerecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Band 6 Blatt 220 des Grundbuchs für Demitz-Thumitz (Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses) und der in seinem Mühlenbetriebe angestellten Personen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 17.01.1910 eingetragen am 21.01.1910, umgeschrieben am 26.11.1937. Mithaft besteht in Blatt 273 von Rothnaußlitz (Flst. Nr. 28/2 der Gemarkung Pottschapplitz) und Blatt 301 von Demitz-Thumitz. Mit dem Flurstück Nr. 14/4 zur Mithaft nach Blatt 575 dieses Grundbuches übertragen am 8.12.1995.		

Rechtsinhaber konnten bisher nicht ermittelt werden. Rechte wurden nicht angemeldet. Die Ausübung dieses Rechtes konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> LwAnpG - Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschafts Anpassungsgesetz (LwAnpG) - vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), in der heute geltenden Fassung

<sup>2</sup> FlurbG – Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl I 1976, 546), in der heute geltenden Fassung

Die Flurneuordnungsbehörde beabsichtigt das vorgenannte Recht gemäß § 13 GBBerG<sup>3</sup> aufgrund Entbehrlichkeit aufzuheben.

Die unbekanntenen Inhaber dieses Rechtes werden aufgefordert, ihre Rechte im Bodenordnungsverfahren geltend zu machen. Die Geltendmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen, so dass der Anspruch als Rechtsinhaber sowie die andauernde Ausübung des Rechtes nachgewiesen ist.

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen wird auf den 29.08.2025 befristet.

Ansprüche sind fristgemäß und schriftlich beim

**LANDRATSAMT BAUTZEN**

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Sachgebiet Flurneuordnung

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

unter dem Geschäftszeichen 62.4- 780.4322:250359<10.210<1755-292<3.1 geltend zu machen.



Uwe Schindler  
Sachgebiet Flurneuordnung

Landratsamt Bautzen  
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Postadresse: Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen  
Besucheradresse: Garnisonsplatz 9 • 01917 Kamenz

Telefon: 03591-5251-62422 Telefax: 03591-5250-62499 [flurneuordnung@lra-bautzen.de](mailto:flurneuordnung@lra-bautzen.de) • [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de)

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation).

---

<sup>3</sup> GBBerG – Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2182, 2192) i. d. heute geltenden Fassung

Übersichtskarte

